GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

# **Urteil** des Gerichtshofs
# in der Rechtssache C-118/25 P | Nord Stream 2 / Parlament und Rat

Pressemitteilung Nr. 160/26

Luxemburg, den 5. November 2026

## Gasfernleitung Nord Stream 2: Der Gerichtshof bestätigt das Urteil des Gerichts, mit dem die Klage von Nord Stream 2 gegen die Richtlinie zur Ausweitung bestimmter Vorschriften des Erdgasbinnenmarkts auf Gasfernleitungen aus Drittländern abgewiesen wurde

*Die vor dem Gericht angefochtenen Vorschriften bleiben somit in Kraft*

Nord Stream 2 ist eine Gasfernleitung, die Russland über die Ostsee mit Deutschland verbindet. Im Jahr 2019 änderte die Europäische Union die Vorschriften für den Gasmarkt dahin gehend, dass sie nunmehr auch für Gasfernleitungen gelten, die einen Mitgliedstaat mit einem Drittland verbinden, einschließlich der Abschnitte, die sich im Küstenmeer eines Mitgliedstaats befinden. Diese Vorschriften betreffen insbesondere die Entflechtung der Gasversorgung und des Betriebs von Gasfernleitungsnetzen, den Zugang Dritter zu Gasfernleitungen sowie die Transparenz. Die Änderungen ermöglichen es den Mitgliedstaaten zudem, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmeregelungen für Gasfernleitungen zu gewähren, die vor dem 23. Mai 2019 fertiggestellt wurden. Die Nord Stream 2 AG, das Unternehmen, das u. a. für den Betrieb der Gasfernleitung Nord Stream 2 zuständig ist, focht diese Änderungen vor dem Gericht der Europäischen Union an.

Nachdem das Gericht die Klage zunächst für unzulässig erklärt hatte[1], hob der Gerichtshof diese Entscheidung auf[2] und stellte fest, dass die Klage hinsichtlich der geänderten Bestimmung über Ausnahmeregelungen für vor dem 23. Mai 2019 fertiggestellte Gasfernleitungen zulässig ist. Die Rechtssache wurde daher an das Gericht zurückverwiesen, damit es im Rahmen der vom Gerichtshof anerkannten Zulässigkeit in der Sache entscheidet. Mit Urteil vom 27. November 2024[3] wies das Gericht die Klage in der Sache ab. Die Nord Stream 2 AG hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel eingelegt.

**Der Gerichtshof weist das Rechtsmittel zurück und bestätigt damit das Urteil des Gerichts.**

Der Gerichtshof stellt zunächst klar, dass er in seinem Urteil vom 12. Juli 2022, das sich ausschließlich auf die Zulässigkeit der Klage bezieht, geprüft hat, ob die Nord Stream 2 AG in den Genuss der Ausnahmeregelungen kommen kann, die sich aus der Änderung des Rechtsrahmens ergeben. Er hat jedoch in keiner Weise geprüft, ob eine Ungleichbehandlung zwischen dieser Gesellschaft und den anderen Betreibern von Gasfernleitungen vorliegt. Folglich ging aus dem Urteil des Gerichtshofs nicht hervor, dass das Gericht die etwaige Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung gegenüber diesen anderen Betreibern hätte prüfen müssen.

Ferner stellt der Gerichtshof fest, dass die Organe der Union der Nord Stream 2 AG keinerlei Zusicherung in Form präziser, nicht an Bedingungen geknüpfter und übereinstimmender Auskünfte in dem Sinne gegeben haben, dass die Vorschriften des Gasmarktes weiterhin nicht auf sie anwendbar sein würden. Im Gegenteil: Seit Jahren hatte es zahlreiche Anhaltspunkte dafür gegeben, dass diese Vorschriften auch für Gasfernleitungen aus Drittländern im Allgemeinen und für die Nord-Stream-2-Gasleitung im Besonderen gelten würden. Vor diesem Hintergrund weist der Gerichtshof das Vorbringen der Nord Stream 2 AG zurück, dass das Gericht nach Maßgabe des Grundsatzes des Vertrauensschutzes hätte feststellen müssen, dass ihr eine Übergangsfrist oder eine Ausgleichsregelung zustehe.

Darüber hinaus konnte das Gericht berechtigterweise davon ausgehen, dass die Anwendung der gemeinsamen Vorschriften des Gasmarkts auf Gasfernleitungen aus Drittländern, die die Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats

durchqueren, es ermöglicht, eine Regelungslücke zu vermeiden und den Rechtsrahmen kohärenter zu gestalten. In diesem Zusammenhang hat das Gericht mit ordnungsgemäßer Begründung festgestellt, dass sich die wesentlichen Grundsätze des Rechtsrahmens in mehreren internationalen Abkommen widerspiegeln, die von Mitgliedstaaten oder von der Union mit Drittländern geschlossen wurden, und dass diese Grundsätze systematisch auf terrestrische Gasleitungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland angewendet werden.

Was die Frage betrifft, ob die Pflicht zur Entflechtung des Fernleitungsnetzes und des Fernleitungsnetzbetreibers ein geeignetes Mittel ist, um den freien Wettbewerb zu gewährleisten, so bestätigt der Gerichtshof, dass diese Pflicht dazu beiträgt, zu verhindern, dass marktbeherrschende Gasversorger ihre Stellung missbrauchen können, indem sie gleichzeitig in den Bereichen Fernleitung und Verteilung tätig sind. Die bloße Tatsache, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein Dritter den Anschluss an die Gasfernleitung der Nord Stream 2 AG beantragt, stellt dies nicht in Frage. Die Pflicht zur Gewährung des Zugangs Dritter umfasst nämlich bestehende und künftige Zugangsanträge und impliziert, dass Dritte für den in den räumlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallenden Abschnitt einer Gasfernleitung nicht nur das Recht auf Anschluss an die Leitung, sondern auch auf Zugang zu deren Transportkapazitäten haben.

Schließlich ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Eigentümerstruktur der Nord Stream 2 AG nicht rechtfertigen kann, dass sich diese Gesellschaft der Entflechtungspflicht entzieht, da eine solche Auslegung darauf hinausliefe, dieser Pflicht ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen.

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service ✆ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Beschlüsse des Gerichts vom 20. Mai 2020, Nord Stream 2 AG und Nord Stream AG/Parlament und Rat, T-526/19 und T-530/19 (siehe auch Pressemitteilung Nr. 62/20).

[2] Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2022, Nord Stream 2/Parlament und Rat, C-348/20 P (siehe auch Pressemitteilung Nr. 122/22).

[3] Urteil des Gerichts vom 27. November 2024, Nord Stream 2/Parlament und Rat, T-526/19 RENV (siehe auch Pressemitteilung Nr. 195/24).